

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 9

Artikel: Bundesrätin Dreifuss wird Präsidentin der Pro Senectute : Bund soll Ergänzungsleistungen nicht an Kantone delegieren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätin Dreifuss wird Präsidentin der Pro Senectute

Bund soll Ergänzungsleistungen nicht an Kantone delegieren

An der Stiftungsversammlung von Pro Senectute in Solothurn wurde Bundesrätin Ruth Dreifuss zur Nachfolgerin des scheidenden Präsidenten Bundesrat Flavio Cotti gewählt. In ihrer Begrüssungsansprache machte die Sozialministerin deutlich, wie wichtig ihr die Anliegen der älteren Menschen in unserem Land sind, die sich in jüngster Zeit mit Veränderungen auf mehreren Ebenen der Sozialversicherung – Krankenversicherung, AHV, Ergänzungsleistungen (EL) – konfrontiert sehen.

Als ein ausserordentlich wichtiges Ergebnis der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bezeichnete die neu gewählte Pro Senectute-Präsidentin, Bundesrätin Ruth Dreifuss, die verstärkte Solidarität zwischen Jung und Alt. Die durchschnittliche Prämienhöhe habe für einen bedeutenden Teil der älteren Bevölkerung gesenkt werden können.

Bundesrätin Ruth Dreifuss informierte die Pro Senectute, welche sich am Vernehmlassungsverfahren mit Forderungen wie Brutto- statt Nettomiete oder Aufhebung des monatlichen Maximums beteiligt hat, über den neuesten Stand der 3. EL-Revision: Der Bundesrat werde die Botschaft voraussichtlich im August/September verabschieden, damit die parlamentarische Behandlung noch dieses Jahr beginnen könne. Die neue Pro Senectute-Präsidentin unterstrich die bedeutende sozialpolitische Stellung der EL und betonte, dass das Gesetz für Ergänzungsleistungen sogar zum Leitgesetz für andere Sozialbereiche geworden sei. Sie hielt zudem klar fest, dass vom Bund her noch keine Entscheidungen gefallen seien, wie sich der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

gestalten werde. Bei einem so wirksamen und unverzichtbaren sozialpolitischen Instrument, wie es die EL in der heutigen Form darstellen, könnten nicht leichtfertig Änderungen vorgenommen werden, sondern es müsste mit allen beteiligten Partnern eingehend diskutiert werden. Sie trug damit dem Anliegen des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz Rechnung, der dafür eintritt, dass in den Bereichen Altershilfe, Spitex und Ergänzungsleistungen die Bundeskompetenz und Bundestätigkeit erhalten bleiben. Denn nur so könne gewährleistet werden, so Stiftungsratspräsident Albert Eggli, dass das soziale Netz für ältere Menschen in der Schweiz nicht schnell grosse Löcher bekomme.

Zur 10. AHV-Revision und ihren konkreten Auswirkungen für die älteren Menschen nahm Alfons Berger, Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung und Mitglied des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz, Stellung: Sie bringt gezielte Leistungsverbesserungen und gilt vor allem als Gleichberechtigungsrevision. Die Befürchtungen, dass im Jahr 2001, wenn alle laufenden Renten in das neue ab 1. Januar 1997 gültige Recht überführt werden, mit Rentenverschlechterungen zu rechnen sei, konnte er entkräften, denn solche Verschlechterungen sind von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision steht zudem eine weitere Rentenerhöhung an, die gemäss Gesetz – auch bei kleiner Teuerung – spätestens alle zwei Jahre vorgenommen wird.

Die Stiftungsversammlung von Pro Senectute Schweiz verabschiedete neben dem scheidenden Präsidenten Bundes-

rat Flavio Cotti auch den im April 1996 nach 30jähriger Amtszeit in den Ruhestand getretenen Zentralsekretär Dr.

Ulrich Braun und begrüßte seinen Nachfolger Martin Mezger.

pd

Militärpflichtersatz: Bundesrat krebst zurück

Behindertenorganisation gibt ein Merkblatt ab

Als das Parlament am 17. Juni 1994 die Revision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz (MPEG) verabschiedete, wurde dies vielerorts als wesentlicher Fortschritt für die Rechte behinderter Männer gefeiert. Mit dem Erlass einer äusserst restriktiven Verordnung hat der Bundesrat nun aber die Rechtslage wieder radikal verschlechtert.

Aufgrund des Gesetzes ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr

- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung bezieht (Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG);
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, jedoch eine der zwei erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt (Art. 4 Abs. 1a^{ter} MPEG);
- wegen einer erheblichen Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt (Art. 4 Abs. 1a MPEG).

In allen drei gesetzlichen Befreiungstatbeständen wird der Begriff der «erheblichen Behinderung» verwendet. Der

Bundesrat hat nun diesen in seiner Verordnung (MPEV) extrem restriktiv definiert: Erheblich behindert ist danach nur, wer zu mindestens 40% invalid ist. Demnach fallen nicht bloss Bezüger einer kleineren (z.B. 30%) Unfallversicherungsrente aus der Ersatzbefreiung, sondern der gesamte Befreiungstatbestand von Art. 4 Abs. 1a MPEG gelangt gar nicht mehr zur Anwendung (weil Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40% in jedem Fall eine IV-Rente beziehen und somit bereits aufgrund von Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG ersatzbefreit sind.)

Diese bundesrätliche Interpretation sei unverständlich und widerspreche klar dem gesetzgeberischen Willen, Behinderte mit geringem Einkommen unabhängig vom Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung ebenfalls von der Ersatzpflicht zu befreien, kritisiert die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB). Es sind bereits verschiedene Beschwerdefälle hängig. Die SAEB hat ein ausführliches Merkblatt zum Thema «Behinderte und Militärpflichtersatz» verfasst.

Es kann unter Beilage eines frankierten Rückantwortcouverts bestellt werden beim SAEB-Sekretariat, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel. 01/201 58 26.

pd